

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufgaben für die Überwachung der Rinderkennzeichnung und Rindfleischetikettierung (Rinderkennzeichnungs- und Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetz - RkReÜAÜG M-V)

1. Problem

Durch die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 wurden alle Mitgliedstaaten verpflichtet, ein System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen zu schaffen. Erklärtes Ziel dieser Maßnahme ist die Stärkung des durch die BSE-Krise erschütterten Verbrauchervertrauens in die Qualität des innerhalb der Mitgliedstaaten produzierten Rindfleisches.

Zur Durchführung der o. g. Verordnung erließ die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum einen die Verordnung (EG) Nr. 2630/97 über Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern in den rinderhaltenden Betrieben und die Verordnung (EG) Nr. 494/98 über die Anwendung von verwaltungsrechtlichen Mindestsanktionen innerhalb des vorbezeichneten Systems wie z. B. die Anordnung von Tötungen oder Verbringungsverboten für vorschriftswidrig gekennzeichnete Rinder.

Zum anderen wurden zur nationalen Durchführung des geforderten Systems zur Etikettierung das Rindfleischetikettierungsgesetz und die Rindfleischetikettierungsverordnung mit Mindestanforderungen an die Etikettierung einschließlich entsprechender Vorschriften zur Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben erlassen.

Der Landesgesetzgeber ist nunmehr gehalten, die zuständigen Behörden bzw. Stellen für die Durchführung der o. g. Aufgaben zu benennen. Durch den Gesetzentwurf werden sowohl im Bereich der Überwachung der Rinderkennzeichnung als auch bei der Kontrolle der Einhaltung der die Rindfleischetikettierung betreffenden Rechtsvorschriften neue Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

2. Lösung

Durch das vorliegende Gesetz werden die neuen Aufgaben auf die Landkreise und die kreisfreien Städte übertragen.

3. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen. Das Land hat kein ausreichendes eigenes Personal, um gegebenenfalls Sanktionen bei Verstößen gegen Kennzeichnungsbestimmungen landesweit im Einzelfall auszusprechen. Landeseigenes Personal verfügt ebenfalls nicht über örtliche Detailkenntnisse betreffend tiergesundheitlicher Aspekte und über Aspekte der öffentlichen Gesundheit mit besonderem Ortsbezug, die in der im Rahmen der Mindestkontrollen durchzuführenden Risikoanalyse zu berücksichtigen sind.

4. Notwendigkeit der Regelung

Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 der Kommission und die Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes bedürfen der landeseinheitlichen Durchführung durch eine klare und umfassende Zuständigkeitsregelung.

5. Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 28. September 1999

An den
Präsidenten des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Hinrich Kuessner
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über zur Übertragung der Aufgaben für die Überwachung der Rinderkennzeichnung und Rindfleischetikettierung (Rinderkennzeichnungs- und Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetz - RkReÜAÜG M-V)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 21.09.1999 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Ringstorff

ENTWURF

eines Gesetzes zur Übertragung der Aufgaben für die Überwachung der Rinderkennzeichnung und Rindfleischetikettierung (Rinderkennzeichnungs- und Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetz - RkReÜAÜG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Aufgabenübertragung nach den Verordnungen (EG) Nr. 494/98 der Kommission und Nr. 2630/97 der Kommission

Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden folgende Aufgaben übertragen:

1. nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission vom 27. Februar 1998 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf die Anwendung von verwaltungsrechtlichen Mindestsanktionen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EG Nr. L 60 S. 78) die Verhängung einer Beschränkung für die Verbringung sämtlicher Tiere zu oder aus einem Betrieb, in dem bei einem oder mehreren Tieren gegen alle Bestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) verstoßen wird,
2. nach Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission die Anordnung der Tötung und unschädlichen Beseitigung eines Tieres ohne Gewährung einer Entschädigung, sofern der Halter des Tieres dessen Identität nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nachweist,
3. nach Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission die Verhängung einer Beschränkung für die Verbringung von bestimmten Tieren, bei denen die Anforderungen an Kennzeichnung und Registrierung nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates nicht in vollem Umfang erfüllt werden,
4. nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission die Verhängung einer Beschränkung für die Verbringung des gesamten Bestandes eines Betriebes, wenn in dem Betrieb bei mehr als 20 Prozent der Tiere die Anforderungen an Kennzeichnung und Registrierung nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates nicht in vollem Umfang erfüllt werden,
5. nach Artikel 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission die Verhängung einer Beschränkung für die Verbringung von Tieren zu oder aus dem Betrieb eines Tierhalters, sofern dieser die Kosten nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates anhaltend nicht zahlt,

6. nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission die Verhängung einer Beschränkung für die Verbringung von Tieren zu und aus einem Betrieb, wenn der Tierhalter der zuständigen Behörde Verbringungen zu und aus diesem Betrieb nicht nach Artikel 7 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates mitteilt,
7. nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission die Verhängung einer Beschränkung für die Verbringung von Tieren zu und aus einem Betrieb, wenn der Tierhalter der zuständigen Behörde die Geburt oder den Tod eines Tieres aus diesem Betrieb nicht nach Artikel 7 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates mitteilt,
8. nach Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EG Nr. L 354 S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 132/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 (ABl. EG Nr. L 17 S. 20), die Mitteilung von Aspekten der öffentlichen Gesundheit und tiergesundheitlicher Aspekte, insbesondere früherer Seuchenfälle, als Bestandteil der Risikoanalyse.

§ 2 Aufgabenübertragungen nach dem Rindfleischetikettierungsgesetz

Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird die Aufgabe der zuständigen Stelle nach § Abs. 1 Satz 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1998 (BGBl. I S. 1803), für die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften übertragen.

§ 3 Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Den Landkreisen und den kreisfreien Städten werden die Aufgaben der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 des Rindfleischetikettierungsgesetzes und § 10 der Rindfleischetikettierungsverordnung vom 09. März 1998 (BGBl. I S. 438), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06. August 1998 (BGBl. I S. 2091), übertragen, soweit das Rindfleischetikettierungsgesetz, die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes durch die Landkreise und kreisfreien Städte ausgeführt werden.

§ 4 Übertragener Wirkungskreis

Die in den §§ 1, 2 und 3 genannten Aufgaben nehmen die Landkreise und die kreisfreien Städte als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahr.

§ 5 Kostendeckung

Die durch die Übertragung von Aufgaben durch dieses Gesetz entstehenden Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte werden durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die ausgeführten Amtshandlungen gedeckt.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 1 Nr. 4 der Rinderkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung vom 13. Oktober 1998 (GVOBl. M-V S. 849), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 1999 (GVOBl. M-V S. 428), außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, beruhend auf den Elementen Ohrmarken zur Einzelkennzeichnung von Tieren, elektronischen Datenbanken, Tierpässen und Registern in jedem Betrieb, einzuführen.

Des weiteren bestimmt die vorgenannte Verordnung die Einführung eines Systems zur Etikettierung von Rindfleisch mit Angaben zum Ursprung, zu bestimmten Eigenschaften oder zu Bedingungen der Erzeugung von Rindfleisch.

Zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates wurde die Verordnung (EG) Nr. 2628/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Übergangsvorschriften für das Anlaufen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EG Nr. L 354 S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2729/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 (ABl. EG Nr. L 343 S. 12), die Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EG Nr. L 354 S. 19), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1663/1999 der Kommission vom 28. Juli 1999 (ABl. EG Nr. L 197 S. 27), die Verordnung (EG) Nr. 2630/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EG Nr. L 354 S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 132/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 (ABl. EG Nr. L 17 S. 20), sowie die Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission vom 27. Februar 1998 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf die Anwendung von verwaltungsrechtlichen Mindestsanktionen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EG Nr. L 60 S. 78) erlassen. Diese Verordnungen verweisen in einer Vielzahl von Vorschriften auf die „zuständigen Behörden“, die diese Vorschriften durchzuführen haben. Die Bestimmung dieser Behörden bleibt dem nationalen Recht vorbehalten.

Zur nationalen Durchführung der Etikettierungspflicht wurde das Rindfleischetikettierungsgesetz vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1998 (BGBl. I S. 1803), erlassen. Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes ist im wesentlichen die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

In § 4 verweist dieses Gesetz jedoch auf die nach Landesrecht zuständigen oder beauftragten Stellen.

Nach der Rinderkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung vom 13. Oktober 1998 (GVOBl. M-V S. 849), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 1999 (GVOBl. M-V S. 428), werden unter anderem dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und den Ämtern für Landwirtschaft Zuständigkeiten zugewiesen.

Es ist beabsichtigt, die in § 1 Nr. 4 der Rinderkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung bisher dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei zugewiesenen Zuständigkeiten den Landkreisen und den kreisfreien Städten als neue Aufgaben zu übertragen. Dieses konnte bisher durch die Rinderkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung nicht erfolgen, weil Artikel 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372) festlegt, daß den Gemeinden und Kreisen Aufgaben der Landesverwaltung zur Erfüllung nach Weisung nur durch Gesetz übertragen werden können.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Es ist sachgerecht, die Zuständigkeit für die Durchführung der in § 1 Nr. 1 bis 7 näher bezeichneten Aufgaben nach der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission den Landkreisen und den kreisfreien Städten zu übertragen. Auf diesem Wege werden die Zuständigkeiten für die Durchführung der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1999 (BGBl. I S. 1674) und die der oben genannten Durchführungsverordnung in einer Behörde zusammengefaßt. Die Sanktionen nach der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission in Form der Verhängung von Verbringungsverboten beziehungsweise der Anordnung der Tötung und unschädlichen Beseitigung von Rindern sowie die auf der Grundlage der Viehverkehrsverordnung vorgenommenen Kontrollen und gegebenenfalls die Verhängung von Bußgeldern oder Ordnungsverfügungen werden somit nur durch Vertreter einer Behörde vorgenommen.

Ferner ist es zweckmäßig, den Landkreisen und den kreisfreien Städten die Zuständigkeit für die Durchführung der in § 1 Nr. 8 näher beschriebenen Aufgabe nach der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 der Kommission zu übertragen.

Die nach Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 der Kommission von dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei zu erstellende Risikoanalyse basiert einerseits auf den Ergebnissen aus den Kontrollen vor Ort entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 der Kommission durch die Ämter für Landwirtschaft.

Andererseits fließen nach der vorgenannten Verordnung in die Risikoanalyse Daten über Aspekte der öffentlichen Gesundheit und tiergesundheitliche Aspekte, insbesondere frühere Seuchenfälle, ein. Diese Daten können sachgerecht nur von den entsprechenden Bediensteten der Landräte der Landkreise und der Oberbürgermeister der kreisfreien Städte aufgrund von örtlichen Kontrollen unter anderem nach dem Tierseuchengesetz vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038), geändert durch Artikel 2 § 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), und der Viehverkehrsverordnung geliefert werden.

Es ist daher sinnvoll, wenn diese Behörden die bei den örtlichen Kontrollen festgestellten Ergebnisse und Verstöße an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei zur Erstellung der Risikoanalyse weiterleiten.

Die Übertragung der hier erwähnten Aufgaben auf die Landkreise und die kreisfreien Städte ist zweckmäßig aufgrund des örtlichen Bezuges, der vorhandenen personellen Ausstattung und Fachkompetenz.

Zu § 2

Das Rindfleischetikettierungsgesetz wird im wesentlichen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ausgeführt (§ 2 Abs. 1 Rindfleischetikettierungsgesetz; insofern ist eine Zuständigkeit von Landesbehörden nicht gegeben).

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Rindfleischetikettierungsgesetz erfolgt die Überwachung der Einhaltung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § Abs. 1 des oben genannten Gesetzes oder der auf Grund des vorgenannten Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen durch die nach Landesrecht zuständigen oder beauftragten Stellen.

Es ist zweckmäßig, die Landkreise und die kreisfreien Städte mit der Überwachung zu beauftragen, die im Rahmen der Personal- und Organisationshoheit diese Aufgaben der durchführenden Verwaltungsstelle übertragen, da das Personal vor Ort bereits Kontrollen durchführt. Es verfügt über die notwendige Kompetenz und Verwaltungserfahrung, um auch die Einhaltung der Vorschriften des Rindfleischetikettierungsgesetzes zu überwachen. Die Verknüpfung mit anderen, gleichzeitig durchzuführenden Kontrollen ist rationell und kostengünstig.

Der Kontrollaufwand beschränkt sich auf die Feststellung, ob überhaupt in der Verkaufsstelle etikettiertes Rindfleisch angeboten wird, ob auf dem Etikett ein Etikettierungssystem und eine Rückverfolgbarkeitsnummer angegeben ist und ob der Inhaber der Verkaufsstelle ein Mitglied eines zugelassenen Etikettierungssystems ist.

Die Kontrollen erfolgen im Rahmen der routinemäßigen Überwachungstätigkeit durch die von den Kreisen und den kreisfreien Städten bestimmten durchführenden Verwaltungsstellen. Darüber hinausgehende Kontrollen brauchen von den Kreisen und den kreisfreien Städten in diesem Bereich nicht durchgeführt zu werden. Die Funktionsfähigkeit der Etikettierungssysteme wird durch private Kontrollstellen überprüft, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in Frankfurt/Main zugelassen werden. Die BLE überwacht ihrerseits diese privaten Kontrollstellen.

Zu § 3

§ 3 regelt die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Rindfleischetikettierung. Die Verfolgung und Ahndung sollte durch die Landkreise und die kreisfreien Städte erfolgen, da diese im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit Verstöße gegen das Rindfleischetikettierungsrecht feststellen. Soweit die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Bereich der Rindfleischetikettierung zuständig ist, ist diese auch zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der damit zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten (§ 10 a der Rindfleischetikettierungsverordnung).

Zu § 4

§ 4 regelt, daß die in den §§ 1, 2 und 3 näher beschriebenen neuen Aufgaben von den Landkreisen und den kreisfreien Städten als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden.

Zu § 5

§ 5 trifft eine Regelung über die Finanzierung der im Zuge der Übertragung von den Landkreisen und den kreisfreien Städten durchzuführenden Amtshandlungen. Der Gesetzgeber kommt insoweit der in Artikel 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthaltenen Festlegung nach, im Fall der Übertragung neuer Aufgaben auf die Gemeinden und Kreise gleichzeitig über die Deckung der Kosten zu entscheiden. Vorliegend können die entstehenden Kosten über die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund der Veterinärverwaltungskostenverordnung vom ... (GVOBl. M-V S. ...) und der Kostenverordnung für Amtshandlungen im Bereich der Ernährungswirtschaft vom 26. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 639), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1997 (GVOBl. M-V S. 195), gedeckt werden. Eine Tarifstelle für Kontrollen nach dem Rindfleischetikettierungsgesetz wird in die letztgenannte Kostenverordnung eingefügt.

Zu § 6

§ 6 Abs. 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Die in § 6 Abs. 2 vorgesehene Außerkraftsetzung des § 1 Nr. 4 der Rinderkennzeichnungs- und -zuständigkeitslandesverordnung ist notwendig, um das Auftreten von Doppelzuständigkeiten zu vermeiden.